

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	22.09.2014
Finanzausschuss	29.09.2014
Rat	30.09.2014

### Beschluss:

Der Rat beschließt

die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) hat in seinem Urteil vom 11.12.2013 (14 A 1948/13) zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen, die im Wesentlichen mit der entsprechenden Kölner Satzung identisch ist, darauf abgestellt, dass der Steuermaßstab bei Bordellen (=Größe der dem Publikum zugänglichen Fläche) je Veranstaltungstag anzuwenden sei. Demgemäß müsse der Besteuerung die jeweils täglich dem Publikum zugängliche und nicht etwa die für das Publikum bestimmte Fläche zugrunde gelegt werden.

Da diese Fläche täglich variieren könne, sei die Abhängigkeit der Steuer von nur schwer überprüfbareren Angaben des Steuerpflichtigen wenig praktikabel und zuverlässig.

Vor diesem Hintergrund wird der Steuermaßstab (Besteuerung nach der Fläche) für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 der Kölner Satzung entsprechend angepasst und festgelegt, dass als Veranstaltungsfläche alle für das Publikum **bestimmten** Flächen ausschließlich der Toiletten- und Garderobenräume gelten. Damit wird unerheblich, wenn einzelne Räumlichkeiten nicht an allen Veranstaltungstagen auch tatsächlich genutzt wurden oder genutzt werden konnten.

Einen solchen pauschalierenden Flächenmaßstab hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 23.02.2011 (2 S 196/10), das zur Stuttgarter Vergnügungssteuersatzung, und zwar zum Steuertatbestand „Sexuelle Vergnügungen“, ergangen ist, ausdrücklich für zulässig erklärt

Da die neue Regelung in Einzelfällen zu einer höheren Steuer führen kann, kann die Satzung nur für Veranstaltungen Anwendung finden, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung durchgeführt werden.

Die erforderlichen Änderungen sind in der nachstehenden Synopse dargestellt.

	<b>§ 4 Besteuerung nach der Fläche</b>			<b>§ 4 Besteuerung nach der Fläche</b>
1.	Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.		1.	Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum <b>bestimmten</b> Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
2.	Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,-- EUR.		2.	Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,-- EUR.
3.	Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.		3.	Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.
	<b>§ 6 Filmveranstaltungen</b>			<b>§ 6 Filmveranstaltungen</b>
a)	für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 20 vom Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgelts. Die Abrechnung des Entgelts hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,-- EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 4 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden.		a)	für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 20 vom Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgelts. Die Abrechnung des Entgelts hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,-- EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. <b>Die Vorschriften des § 4 Absatz 1, Satz 2 und des § 4 Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.</b>
b)	in Nachtlokalen, Bars, Saunaclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,-- EUR je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem		b)	in Nachtlokalen, Bars, Saunaclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,-- EUR je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem

	Filmbetrachtungsgerät.			Filmbetrachtungsgerät.
--	------------------------	--	--	------------------------

Anlage  
Änderungssatzung